

Caspar Florian von Consburch berichtet Johann Adam Fürsten von Liechtenstein, dass die Zustimmung der Reichsfürsten zur Aufnahme des Fürsten in den Reichsfürstenrat zu erreichen wäre. Ausf., Linz 1690 Februar 25, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Durchläuchtig, hochgebohrner fürst.¹

Gnädigster herr. Euer fürslich gnaden wollen nicht ungnädig vermercken, daß auff dero gnädigsten befehl vom 20. Januarii wegen der vielen so wohl bey der abreyse von Augspurg, als unterweegs vorgefallenen vielen expeditionen nicht ehender gehorsamst geantwortet habe. Ich habe inmittelst das mir beygeschlossenen memorial² einem meiner guten freund nach Regenspurg, nemlich dem kayserlichen concommissario herrn von Seilern³ zugeschickt und von ihm begehrt, daß, wan er es guet findet, er es durch einen qualificirten mandatarium⁴ einrichten und übergeben lassen mögte, in dem ich dermahlen kein bekandten zu Regenspurg habe, dem ich dieses immediate⁵ aufftragen könnte. Sonsten aber were ich der unmaasgeblichen meinung, daß, weilen meines dafürhaltens kein so großes periculum in mora⁶ in dem wan schon etwas zu Regenspurg angebracht wird, die ministri doch für sich nichts darinn schliessen können, sondern von ihren principalen⁷ befehl erwarten müssen. Besser und sicherer were, daß euer fürstlich gnaden dero desiderium⁸ bey dem vornehmern chur- und fürsten in particulari⁹ vorhin durch privat schreiben [2] incaminiren¹⁰, als sie es an die völlige Reichsversammlung¹¹ bringen theten, und zweifele ich nicht, sie bey denenselben auf diese weiß umb so viel ehender reussiren¹² werden, weilen sie nicht allein in dem fürstenstand älter, sondern auch mit zweyen herzogthumben würcklich investirt und dabeneben mit so ansehtlichen fürstenmässigen einkünfften versehen seynd.

Indessen gnädigster fürst und herr, müste ich annoch unvorgreiflich dafürhalten, daß das von der statt Rotweil¹³ zu verkauffen stehende guet nicht allerdings ausser acht zu lassen, dan wie ich vernehme, nur zwey kleine zur ritterschafft gehörige stück dabey seind, und mit der zeit viel ansehtliche stück darzu erkaufft werden könnten, wovon vielleicht der herr baron von Aw¹⁴, mit welchem ich darvon gesprochen, oder [3] ein gewisser Roht¹⁵, oberösterreichischer regierungsraht, welcher vermuthlich zu Wien seyn oder sich dorten bald einfinden wird, mehrere nachricht geben kan. Sonsten ist auch der graff von Hohenembs¹⁶ ein ansehtliches stück von seiner graffschafft

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Bittschreiben.

³ Johann Friedrich von Seilern (1646–1715) wurde 1684 in den Freiberrn und 1713 in den Grafenstand erhoben. Vom kaiserlichen Rat rückte er zum geheimen und schließlich zum Obersten Hofkanzler auf. Vgl. Constant von WURZBACH, *Seilern, Johann Friedrich (I.)*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, Bd. 34, Seidl – Sina, Wien 1879, S. 21–22.

⁴ Bevollmächtigten.

⁵ unmittelbar.

⁶ „periculum in mora“: Gefahr in Verzug.

⁷ Fürsten.

⁸ Wunsch.

⁹ einzeln.

¹⁰ in die Wege leiten.

¹¹ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹² Erfolg haben.

¹³ Rottweil, Stadt, Baden-Württemberg (D).

¹⁴ Johann Rudolph (1652–1719) Freiherr (Baron) von Ow (Au) zu Wachendorf war Vgl. Theodor SCHÖN, *Geschichte der Familie von Ow*, München 1910, S. 420–427.

¹⁵ Dr. Johann Conrad Roth war oberösterreichischer Regierungsrat und mit den Kaufverhandlungen von Schellenberg und Vaduz betraut. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichsbofrat (RHR), *Judicialia, Denegata Recentiora* 263/2, fol. 93v.

¹⁶ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730). Zwischen 1686 und 1712 regierte er in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg*.

zu verkauffen willens, welches ebenfalls dem verlauth nach mit andern herumblickenden und feil seyenden gütern vergrößert werden könnte, darzu zway consensus domini directi nempe imperatoris¹⁷ erfordert wird. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß selbiger erfolgen werde.

Wan der kauffer und verkauffer nur unter sich eines seynd, worab ebenmässig besagter Rott informirt seyn soll und stehet solchem nach dahin ob euer fürstlich gnaden darauff nähere reflexion¹⁸ zu machen, guet finden werden. Ich werde geliebts Gott in 5 oder 6 tagen zu Wien seyn, und mich erfreuen, wan ich dorthen mehrere gelegenheiten haben werde, dero befehl zu vollziehen und die mir erwiesene hohe gnade [4] underthänigst abzudienen. Bitte inzwischen euer fürstlich gnaden wollen stets mein gnädigster herr verbleiben, allermassen ich mit schuldigstem respect und submission¹⁹ bin.

Eur fürstlich gnaden

Lintz, den 25. Februarii 1690

Underthänigster gehorsambster diener

C. F. Consbruch²⁰

[*Dorsalvermerk*]

Präsentatum 4. Martii 1690

Herr Caspar Florentz von Consbruch vermeinet daß das negotium ratione sessionis²¹ bey denen chur- und fürsten in particulari zu incaminiren wäre. Item²² wegen der herrschafft Schellenberg und Zimmern²³ kauff.

Nr. 36

Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Hübner – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi–Hz, Leipzig 1739, S. 526.

¹⁷ „consensus domini directi nempe imperatoris“: Zustimmung des unmittelbaren Besitzers [und] natürlich des Kaisers.

¹⁸ Überlegung.

¹⁹ Ergebenheit.

²⁰ Caspar Florentz Consbruch, geheimer Reichssekretär. Vorläufig kein Nachweis.

²¹ „negotium ratione sessionis“: Verhandlung wegen des Sitzes.

²² Auch.

²³ Zimmern, Herrschaft im Landkreis Rottweil (D).